



Erkrankungen bei Prüfungsterminen bzw. während der Bearbeitungszeit von Studienarbeiten

Sollten Sie an einer Prüfung aus Krankheitsgründen nicht teilnehmen können, kann dies ein wichtiger Grund für einen Rücktritt von der Prüfung, bzw. ein Versäumnis im Sinne von § 8 der allgemeinen Prüfungsordnung der HFF sein.

Das gleiche gilt, wenn Sie im Bearbeitungszeitraum einer Studienarbeit erkranken oder erkrankt waren und die Arbeit daher nicht fristgerecht abgeben können.

In diesem Fall muss das ärztliche Attest neben der Art der Erkrankung, bzw. der daraus folgenden Einschränkung der Studierfähigkeit, auch die voraussichtliche Dauer der Studierunfähigkeit beinhalten.

In diesen Fällen sind Sie verpflichtet, dies unverzüglich, d.h. so schnell wie für Sie im konkreten Fall möglich, dem*der geschäftsführende*n Professor*in der Abteilung, in der die Prüfung abgelegt bzw. die Studienarbeit vorgelegt werden soll, schriftlich anzuzeigen und die Gründe glaubhaft zu machen. In krankheitsbedingten Gründen sind Sie verpflichtet, ein ärztliches Attest vorzulegen.

Der*die geschäftsführende Professor*in informiert im Anschluss den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses, der alle weitergehenden Entscheidungen trifft. § 8 Abs. 2 der allgemeinen Prüfungsordnung der HFF.

Die Anzeige einer Erkrankung kann auch (über die Teamassistenten des jeweiligen Studiengangs) per Mail eingereicht werden. Das Attest muss dem Mail als PDF bzw. abfotografiert beigelegt werden. (Das Original des ärztlichen Attests ist so schnell wie möglich persönlich bzw. per Post nachzureichen.)

Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, zusätzlich ein amtsärztliches Gutachten anzufordern.

Anforderungen an ärztliche Atteste

Das Attest muss durch einen entsprechenden Facharzt*Fachärztin ausgestellt werden. Wenn z.B. Prüfungsunfähigkeit durch Augenbeschwerden gegeben ist, die erhebliche Schwierigkeiten beim Lesen verursachen, kann dieses Attest nicht durch eine*n Orthopäde*in ausgestellt werden.

Aus dem Attest muss eindeutig hervorgehen, dass Sie **am Tag der Prüfung prüfungsunfähig** sind bzw. waren. Bitte beachten Sie, dass arbeitsunfähig nicht prüfungsunfähig bedeuten muss und dass der Prüfungsausschuss der HFF ab sofort **keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen** mehr akzeptiert.

Aus dem ärztlichen Attest muss hervorgehen, warum Prüfungsunfähigkeit besteht bzw. bestanden hat. Das Attest muss keine Diagnose enthalten, aber aus ihm muss klar hervorgehen, welche Symptome und welche Auswirkungen vorliegen.

Beispiele: Ihre Erkrankung erfordert Bettruhe, oder aufgrund der Erkrankung sind Sie körperlich nicht in der Lage, zur HFF zu kommen.

Soweit Sie sich am Prüfungstag zur stationären (nicht ambulanten) Behandlung im Krankenhaus aufhalten mussten, genügt die Bestätigung des Krankenhauses über die Dauer des Aufenthalts.

Der Prüfungsausschuss muss anhand des Attestes in der Lage sein zu beurteilen, ob Prüfungs- und/oder Studierunfähigkeit besteht. Für diese Entscheidung ist nicht Ihr behandelnder Arzt*Ärztin zuständig, sondern ausschließlich die HFF.

Im Übrigen gelten die Hinweise für die Prüfungsunfähigkeit entsprechend.